



Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Nr. 36 15. September 1981

- 1410 Raumplanung
- 1414 Bewilligung von Stallbauten
- 1424 Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion
- 1434 Internationaler Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)
- 1436 Schweizerische Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse, die einer Pflichtlagerhaltung unterstellt sind. Protokoll Nr. 5
- 1438 Internationale Zivilluftfahrt. Übereinkommen
- 1439 Internationale Zivilluftfahrt. Protokoll betreffend den authentischen dreisprachigen Wortlaut des Übereinkommens
- 1440 Internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen. Abkommen

Verordnung über die Raumplanung

vom 26. August 1981

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 102 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
verordnet:*

1. Abschnitt: Einleitung

Art. 1 Raumwirksame Tätigkeiten

¹ Tätigkeiten sind raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens oder die Be- siedlung des Landes verändern oder bestimmt sind, diese zu erhalten.

² Bund, Kantone und Gemeinden befassen sich namentlich mit raumwirksamen Tätigkeiten, wenn sie

- a. Richt- und Nutzungspläne, Konzepte und Sachpläne sowie dazu erforder- liche Grundlagen erarbeiten oder genehmigen;
- b. öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen planen, errichten, verändern oder nutzen;
- c. Konzessionen oder Bewilligungen erteilen für Bauten und Anlagen sowie für Rodungen, Wasser-, Schürf-, Transport- oder andere Nutzungsrechte;
- d. Beiträge ausrichten an Bauten und Anlagen (insbesondere Gewässer- schutz-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Wohnungsbauten), Bodenver- besserungen, Gewässerkorrektionen oder Schutzmassnahmen.

Art. 2 Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

¹ Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken und unterrichten einander darüber rechtzeitig.

² Sie stimmen raumwirksame Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

2. Abschnitt: Kantonaler Richtplan

Art. 3 Inhalt und Form

Der Richtplan zeigt in Karte und Text die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Ergebnisse der Planung und Koordination im Kanton und der Koordination mit Bund und Nachbarkantonen.

SR 700.1

Art. 4 Gliederung des Inhaltes

- ¹ Der Richtplan zeigt insbesondere, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind (Festsetzungen).
- ² Er zeigt zudem, welche raumwirksamen Tätigkeiten
 - a. noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen (Zwischenergebnisse);
 - b. sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können (Vororientierungen).
- ³ Soweit es zum Verständnis der festgesetzten und angestrebten Abstimmung erforderlich ist, gibt der Richtplan auch Aufschluss über Ziele sowie räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen und geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens (Ausgangslage).

Art. 5 Zusammenarbeit

- ¹ Die Kantone orientieren das Bundesamt für Raumplanung (Bundesamt) periodisch über den Stand der Richtplanung; wollen sie ihre Richtpläne anpassen oder überarbeiten (Art. 9 Abs. 2 und 3 des BG vom 22. Juni 1979¹⁾ über die Raumplanung [RPG]), geben sie ihm dies bekannt.
- ² Das Bundesamt berät und unterstützt die Kantone bei der Erstellung ihrer Richtpläne.
- ³ Es vermittelt die erforderlichen Informationen und Kontakte zwischen den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind (Bundesstellen), und den Kantonen.

Art. 6 Prüfung

- ¹ Das Bundesamt leitet das Verfahren für die Prüfung des kantonalen Richtplanes und seiner Anpassungen, sowie die dazu notwendigen Verhandlungen mit dem Kanton und den Bundesstellen.
- ² Es erstellt den Prüfungsbericht.
- ³ Der Kanton kann seinen Richtplan dem Bundesamt zu einer Vorprüfung unterbreiten.

Art. 7 Genehmigung

- ¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) beantragt dem Bundesrat nach Anhören des Kantons und der Nachbarkantone die Ge-

¹⁾ SR 700

nehmigung des kantonalen Richtplanes und seiner Anpassungen oder die Anordnung einer Einigungsverhandlung (Art. 12 RPG).

² Sind Anpassungen unbestritten, genehmigt sie das Departement.

Art. 8 Begehren um Anpassung

¹ Die Anpassung eines kantonalen Richtplanes (Art. 9 Abs. 2 RPG) kann von den Nachbarkantonen beim Kanton und von den Bundesstellen über das Departement verlangt werden.

² Entspricht der Kanton dem Begehr, wird das Verfahren für die Genehmigung (Art. 7) durchgeführt; lehnt er ab, beantragt das Departement dem Bundesrat, eine Einigungsverhandlung anzurufen (Art. 12 RPG).

Art. 9 Begehren um Bereinigung

¹ Der Kanton, die Nachbarkantone und die Bundesstellen können jederzeit beim Departement das Bereinigungsverfahren (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 RPG) verlangen.

² Das Departement leitet das Begehr an den Bundesrat weiter und beantragt, wer an der Einigungsverhandlung teilnimmt und wie vorzugehen ist.

³ Kommt keine Einigung zustande, stellt das Departement dem Bundesrat Antrag zum Entscheid (Art. 12 Abs. 3 RPG).

3. Abschnitt: Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben des Bundes

Art. 10

¹ Der Bundesrat legt fest, welche Planungen des Bundes als Konzepte und Sachpläne gelten (Art. 6 Abs. 4 und Art. 13 RPG).

² Er gibt den Kantonen periodisch eine Übersicht über die Grundlagen, Konzepte und Sachpläne sowie die Bauvorhaben des Bundes.

4. Abschnitt: Vollzug und Inkrafttreten

Art. 11 Bundesamt

¹ Das Bundesamt nimmt zu raumwirksamen Vorhaben des Bundes Stellung.

² Es erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und für die Förderung der Raumplanung in den Kantonen und leitet das vom Bundesrat eingesetzte bundesinterne Koordinationsorgan.

³ Es kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 34 Abs. 1 RPG) erheben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

26. August 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

7930

Verordnung über die Bewilligung von Stallbauten

vom 26. August 1981

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19a, 19b, 19d, 19f und 117 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Zum Neu- und Umbau von Ställen für die Grossvieh- und Kälbermast sowie für die Schweine- und Geflügelhaltung braucht es eine Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft (Bundesamt).

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeutet:

- a. *Stall*: Gebäude – auch Fahrnisbaute – in dem Tiere nach Artikel 3 gehalten werden.
- b. *Stallbauten*: Neu- und Umbauten von Ställen, die für die Haltung solcher Tiere bestimmt oder geeignet sind.
- c. *Umbau*: Jede Veränderung eines bestehenden Gebäudes, welche
 - die Haltung eines Tierbestandes nach Artikel 3 ermöglicht oder
 - die Aufstockung eines bestehenden Tierbestandes nach Artikel 3 ermöglicht oder
 - eine Änderung des Aufstellungssystems, der Stalleinteilung oder eine für die Haltung der Tiere wesentliche Änderung, insbesondere den Einbau einer andern Stallbodenart bezweckt.
- d. *Ersatzbaute*: Eine Stallbaute gilt als Ersatzbaute, wenn
 - sie eine bisherige Stallbaute ersetzt,
 - die bisherige Stallbaute rechtmässig ist, d. h. die dafür erforderlichen Bewilligungen (Stallbau-, Gewässerschutz-, Baupolizeibewilligung) vorliegen,
 - die bisherige Stallbaute abgerissen oder so verändert wird, dass sie für die Haltung von Tieren nach Artikel 3 ungeeignet ist.

SR 916.016

¹⁾ **SR 910.1**

- e. *Unabhängiger Betrieb*: Stall mit allen dazugehörenden Einrichtungen wie Gülleraum, Futterlagerung, Fütterungseinrichtungen, Entmistungsanlage, Lüftung usw.

2. Abschnitt: Bewilligungspflicht

Art. 3 Gegenstand der Bewilligung

¹ Gegenstand der Bewilligung ist die Stallbaute.

² In der Bewilligung wird der höchstzulässige Tierbestand festgelegt, der in diesem Stall gehalten werden darf.

³ Die Bewilligung wird dem Eigentümer der Stallbaute erteilt. Der höchstzulässige Tierbestand ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

⁴ Die Bewilligung verfällt, wenn mit dem Bau nicht innert eines Jahres nach der Erteilung begonnen wird, wobei diese Frist in begründeten Fällen verlängert werden kann.

⁵ Keine Bewilligung braucht es, wenn auf dem Betrieb nach dem Neu- oder Umbau von der betreffenden Tierkategorie (Bst. a-l) insgesamt nicht mehr Tiere gehalten werden als:

- a. 10 Stück grosses Mastvieh (ab 120 kg Lebendgewicht);
- b. 10 Mastkälber;
- c. 10 Mutterschweine;
- d. 5 erstmals gedeckte Jungsauen (Jungsauen);
- e. 10 männliche oder noch nicht gedeckte weibliche Zuchtjäger (Zuchtjäger);
- f. 30 Ferkel oder Jäger (bis 30 kg Lebendgewicht);
- g. 60 Mastschweine (ab 30 kg Lebendgewicht);
- h. 500 Legehennen;
- i. 200 Elterntierhennen der Legerassen;
- k. 200 Aufzuchthennen;
- l. 1000 Mastpoulets.

⁶ Keine Bewilligung braucht es für Stallbauten für Mastkälber in Betrieben mit Kuhhaltung, sofern der Bestand der Mastkälber nicht grösser als derjenige der Kühe ist und nicht über dem höchstzulässigen Gesamtbestand nach Artikel 4 liegt.

Art. 4 Höchstzulässiger Gesamtbestand

¹ Pro Betrieb werden, sofern die Voraussetzungen nach den Artikeln 5 oder 6 erfüllt sind, Stallbauten für höchstens folgende Tierbestände bewilligt:

- a. 250 Stück grosses Mastvieh (ab 120 kg Lebendgewicht);
- b. 200 Mastkälber;
- c. 150 Mutterschweine;

- d. 150 erstmals gedeckte Jungsauen (Jungsauen);
- e. 1 000 männliche oder noch nicht gedeckte weibliche Zuchtjager (Zuchtjager);
- f. 1 000 Ferkel oder Jager (bis 30 kg Lebendgewicht);
- g. 1 000 Mastschweine (ab 30 kg Lebendgewicht);
- h. 12 000 Legehennen;
- i. 12 000 Elterntierhennen der Legerassen;
- k. 12 000 Aufzuchthennen;
- l. 12 000 Mastpoulets.

² Jeder Höchstbestand nach den Buchstaben a-l entspricht dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100 Prozent. Hält ein Betrieb mehrere Tierkategorien, so dürfen deren Bestände zusammen nicht mehr als 100 Prozent ausmachen.

³ Legehennenbetriebe dürfen ihren Bestand selbst remontieren, auch wenn sie bereits den höchstzulässigen Gesamtbestand erreichen. Sie sind berechtigt, gemessen an ihrem Legehennenbestand, einen Drittel, jedoch höchstens 4000 Aufzuchthennen zu halten. In begründeten Fällen, insbesondere wenn nur zwei Produktionseinheiten vorhanden sind, darf der Bestand der Aufzuchthennen bis auf 50 Prozent des Legehennenbestandes erhöht werden.

⁴ Übersteigen auf Schweinezuchtbetrieben die Bestände der Mutterschweine, Jungsauen und Zuchtjager zusammen den höchstzulässigen Gesamtbestand, so dürfen die Bestände der Jungsauen und Zuchtjager höchstens 50 Prozent des gehaltenen Mutterschweinebestandes ausmachen. Die auf dem eigenen Betrieb produzierten Ferkel und Jager bis zu einem Lebendgewicht von 30 kg werden nicht zum höchstzulässigen Gesamtbestand gerechnet.

3. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 5 Bewilligungen für Ersatz- und Umbauten

¹ Ist mit dem Bau keine Vergrösserung des bisher auf dem Betrieb gehaltenen Tierbestandes verbunden, so wird die Bewilligung erteilt, wenn

- a. der höchstzulässige Gesamtbestand nach Artikel 4 nicht überschritten wird;
- b. die Stallbaute einen bisherigen Stall auf einem Grundstück ersetzt, das seit mindestens drei Jahren dem gleichen Eigentümer gehört wie der zu ersetzende Stall.

² Ein Gesuch für eine Ersatzbaute auf einem Grundstück, das noch nicht drei Jahre dem gleichen Eigentümer gehört wie der zu ersetzende Stall, kann bewilligt werden,

- a. wenn der Stall aufgrund gesetzlicher Vorschriften verlegt werden muss oder
- b. wenn eine Verlegung des Stalles offensichtlich dem allgemeinen Interesse dient.

- ³ Ein Umbau wird bewilligt, wenn
- damit keine Aufstockung des bisher auf dem Betrieb gehaltenen Tierbestandes verbunden ist;
 - der höchstzulässige Gesamtbestand nach Artikel 4 nicht überschritten wird;
 - die bestehende Stallbaute rechtmäßig ist, d. h. die dafür erforderlichen Bewilligungen (Stallbau-, Gewässerschutz-, Baupolizeibewilligung) vorliegen.
- ⁴ Als bisher auf dem Betrieb gehaltener Tierbestand gilt die Anzahl Tiere, die zur Zeit der Gesuchstellung tiergerecht im Sinne der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹⁾ gehalten werden kann.
- ⁵ Ein Tierbestand gilt, abgesehen von besonderen, begründeten Fällen, nicht mehr als bisher gehaltener, wenn die Haltung von Tieren der betreffenden Kategorie seit einem Jahr oder länger eingestellt war.

Art. 6 Andere Bewilligungen

¹ Andere Stallbauten, insbesondere wenn damit eine Aufstockung des Tierbestandes verbunden ist, werden nur unter den folgenden Voraussetzungen bewilligt:

a. *Einkommensgrenze*

Die Summe aus dem Betriebseinkommen nach Artikel 10 bei rationeller Bewirtschaftung und aus gesicherten, nicht aus dem Betrieb stammenden Nebeneinkommen darf auch nach der Aufstockung den Betrag von 70 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen, wobei nur der 10 000 Franken pro Jahr übersteigende Teil des Nebeneinkommens angerechnet wird.

b. *Zumutbarer Anteil offener Ackerfläche*

Der Betrieb muss einen zumutbaren Anteil offener Ackerfläche aufweisen; dieser muss dem durchschnittlichen Anteil der Betriebe der betreffenden Gemeinde entsprechen, wobei die topographischen Verhältnisse, das Klima, die Bodenqualität und die Grösse des Betriebes mitberücksichtigt werden.

c. *Struktur des Betriebseinkommens*

Auch nach der Aufstockung muss mindestens die Hälfte des Betriebseinkommens aus landwirtschaftlicher Produktion erzielt werden, die nicht der Stallbaubewilligung unterliegt. Bei Rindermastbetrieben kann anstelle dieser Voraussetzung der Nachweis über eine betriebseigene Futtergrundlage für mindestens 70 Prozent des gesamten Futterbedarfs erbracht werden.

² Steht die Existenz eines Betriebes in Frage, so kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder c nicht

¹⁾ AS 1981 572

restlos erfüllt sind. In diesem Falle ist in einem Betriebsvoranschlag darzulegen, dass die Existenz durch die Bewilligungserteilung langfristig gesichert wird.

Art. 7 Ausnahmebewilligungen

¹ Folgende Betriebe, die aus den unten genannten Gründen auf einen grösseren als den höchstzulässigen Gesamtbestand oder auf eine Aufstockung des bisherigen Tierbestandes angewiesen sind, erhalten vom Bundesamt auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung:

a. Geflügelhaltungsbetriebe:

1. Wenn sie im Rahmen einer Zuchtor ganisation Elterntiere mit entsprechender Aufzucht von Legehennen halten, oder
2. wenn sie innerhalb eines Integrationsprogramms Pouletmast zum Auffangen von Absatzschwankungen betreiben, wobei die jährliche Produktionskapazität solcher Pufferbetriebe 10 Prozent der Gesamtproduktion des betreffenden Integrationsprogramms nicht übersteigen darf.

b. Schweinezuchtbetriebe:

1. Wenn sie als Herde buchbetriebe Eigenleistungsprüfungen durchführen. Sie können zusätzlich pro gehaltenes Mutterschwein zwei Zuchttäger in Prüfung halten. Diese Betriebe müssen einem anerkannten Schweineinformationssystem angeschlossen sein und an der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt Sempach (MLP) Zuchttiere prüfen lassen.
2. Wenn sie als Basiszuchtbetrieb einem nach der Verordnung vom 29. August 1958¹⁾ über die Rindvieh- und Kleinviehzucht anerkannten Kreuzungsprogramm angeschlossen sind. Die Ausnahmebewilligung wird für höchstens 150 Mutterschweine pro Rasse oder Linie erteilt, jedoch insgesamt für nicht mehr als 450 Mutterschweine. Zur Durchführung von Eigenleistungsprüfungen können sie zusätzlich pro gehaltenes Mutterschwein zwei Zuchttäger in Prüfung halten.

Pro Programm und Organisation wird höchstens für einen Betrieb eine Ausnahmebewilligung erteilt. Basiszuchtbetriebe müssen einem anerkannten Schweineinformationssystem angeschlossen sein und ihre Endprodukte durch die MLP in Stichproben (Produkteprüfung) prüfen lassen. Die Mast- und Schlachtleistungsergebnisse der Produkteprüfung wie auch die Reproduktionsleistungen der Kreuzungssauen müssen jährlich veröffentlicht werden.

¹⁾ SR 916.310

c. Betriebe zur Verwertung von Abfällen aus Schlachtbetrieben:

Wenn sie Schlachtabfälle verwerten und wenn

1. sie damit mindestens 40 Prozent des Futterbedarfs decken;
2. sie mit Sterilisationsanlagen von entsprechender Kapazität ausgerüstet sind;
3. die sterilisierten Abfälle nicht von bäuerlichen Betrieben der Umgebung beansprucht und zur Fütterung der eigenen Tiere übernommen werden und
4. der Bezug der Abfälle durch Verträge, die der Kantonstierarzt genehmigt hat, für mindestens fünf Jahre sichergestellt ist;

d. Betriebe zur Verwertung von Nebenprodukten der Milch:

Wenn sie mindestens 30 Prozent des Futterbedarfes der Schweine durch die im eigenen Betrieb frisch anfallenden Molkerei- oder Käsereiabfälle verfüttern und diese nicht von Milchproduzenten der Umgebung beansprucht und zur Fütterung der eigenen Tiere übernommen werden.

- ² In der Ausnahmewilligung wird festgelegt, wieviele Tiere der betreffende Betrieb halten darf. Für Betriebe nach den Buchstaben a, c oder d werden höchstens 300 Prozent des höchstzulässigen Gesamtbestandes bewilligt.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse nach Bewilligungserteilung

¹ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, aufgrund derer die Bewilligung erteilt wurde, wird die Bewilligung entzogen oder angepasst. In Härtefällen kann vom Entzug oder von der Anpassung abgesehen werden.

² Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere der Einkommens-, Eigentums- und Pachtverhältnisse sind innert 30 Tagen dem Bundesamt mitzuteilen.

Art. 9 Verweigerung der Bewilligung

Stallbaugesuchen nach den Artikeln 6 und 7 wird nicht entsprochen, wenn aufgrund statistischer Ermittlung über die Entwicklung der Tierbestände, der Anzahl eingehender Gesuche sowie der Marktlage im entsprechenden Sektor eine Überproduktion zu befürchten ist.

4. Abschnitt:

Betriebseinkommen, Inhaber mehrerer Betriebe, Betriebsteilungen, gemeinschaftliche Tierhaltung

Art. 10 Ermittlung des Betriebseinkommens

¹ Das Betriebseinkommen setzt sich zusammen aus den Schuld- und Pachtzinsen, den Kosten für Angestellte, dem Zinsanspruch des Eigenkapitals und dem Arbeitsverdienst der familieneigenen Arbeitskräfte.

² Das Betriebseinkommen wird mit Hilfe der Standardbetriebseinkommen für die entsprechenden Betriebszweige berechnet. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt die Höhe der Standardbetriebseinkommen für jeden einzelnen Betriebszweig aufgrund von Berechnungen der Forschungsanstalt Tänikon fest.

³ Von der Berechnungsart nach Absatz 2 kann abgewichen werden, wenn das Betriebseinkommen durch eine während der drei vorausgehenden Jahre ordnungsgemäss geführte Buchhaltung belegt wird.

Art. 11 Inhaber mehrerer Betriebe, Betriebsteilungen, gemeinschaftliche Tierhaltung

¹ Hält ein Eigentümer Tiere in mehreren Betrieben, so gelten diese für den Vollzug dieser Verordnung als ein Betrieb.

² Betriebsteilungen zur Umgehung dieser Verordnung werden nicht berücksichtigt. Betriebe mit engen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen werden als ein Betrieb behandelt. Betriebe werden in Zweifelsfällen als getrennte und unabhängige Betriebe anerkannt, wenn jeder Bewirtschafter insbesondere:

- a. Eigentümer der gehaltenen Tiere ist;
- b. den Betrieb als unabhängige Einheit selbst bewirtschaftet;
- c. einen eigenen Haushalt führt;
- d. jeweils auf Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres das Betriebsergebnis mit einer ordnungsgemäss geführten Buchhaltung belegen kann.

³ Schliessen sich Eigentümer von Landwirtschaftsbetrieben, die in den letzten drei Jahren als unabhängige Produktionseinheiten geführt wurden, zu einer Betriebsgemeinschaft zusammen und gehen die Tiere in deren Eigentum über, so gilt diese als ein Betrieb. In diesen Fällen darf der höchstzulässige Gesamtbestand (Art. 4) überschritten werden, wenn bei getrennter Betriebsführung die Voraussetzungen nach Artikel 6 erfüllt wären.

⁴ Von Bund und Kanton bewirtschaftete Betriebe, die verwaltungsmässig eigenständig sind, gelten als unabhängige Betriebe.

5. Abschnitt: Abgaben

Art. 12

¹ Das Bundesamt erhebt eine Abgabe,

- a. wenn Tiere in einem Stall gehalten werden, für den die erforderliche Bewilligung nicht erteilt wurde oder
- b. wenn mehr Tiere gehalten werden als bewilligt wurden.

² Die jährlich zu entrichtenden Abgaben richten sich nach den am Tag der Kontrolle festgestellten Verhältnissen und betragen je Tier:

	Fr
a. grosses Mastvieh (ab 120 kg Lebendgewicht)	500.—
b. Mastkälber	200.—
c. Mutterschweine	500.—
d. erstmals gedeckte Jungsauen (Jungsauen)	500.—
e. männliche oder noch nicht gedeckte weibliche Zuchttäger (Zuchttäger)	100.—
f. Ferkel oder Jager (bis 30 kg Lebendgewicht)	20.—
g. Mastschweine (ab 30 kg Lebendgewicht)	100.—
h. Legehennen	20.—
i. Elterntierhennen der Legerassen	20.—
k. Aufzuchthennen	20.—
l. Mastpoulets	10.—

Diese Abgaben werden periodisch so angepasst, dass die Haltung nicht bewilligter Tiere unwirtschaftlich ist.

³ Die Abgaben fliessen in einen Rückstellungs fonds und dienen zur Deckung der Beiträge für den Abbau oder die Stilllegung von Betrieben nach der Verordnung vom 26. August 1981¹⁾ über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion sowie allenfalls der Beiträge an kleine und mittelgroße Betriebe.

6. Abschnitt: Verfahrens-, Kontroll- und Strafbestimmungen

Art. 13 Bewilligungen

¹ Wer einen Stall für mehr Tiere als in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehen sind, bauen oder umbauen will, hat bei der zuständigen kantonalen Behörde auf einem besonderen Formular ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Mit der Einreichung des Gesuchs gibt der Gesuchsteller zugleich sein Einverständnis dafür, dass bei Gutheissung seines Gesuchs der bewilligte Tierbestand im Grundbuch angemerkt wird.

² Die Kantone prüfen das Bewilligungsgesuch und leiten es mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt weiter, das darüber in einer dem Gesuchsteller zu eröffnenden Verfügung entscheidet; Gemeinde und Kanton werden informiert.

³ Das Bundesamt meldet nach Ablauf der Beschwerdefrist den bewilligten Tierbestand zur Anmerkung beim zuständigen Grundbuchamt an.

⁴ Die Kosten der Anmerkung trägt der Gesuchsteller.

Art. 14 Überwachung

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Bewilligungspflicht für Ställe in ihrem Gebiet.

² Sie führen zu diesem Zweck über die der Bewilligungspflicht unterstellten Ställe ein nach Gemeinden unterteiltes Register, aus dem die bewilligten Tierbestände ersichtlich sind.

³ Sie haben die bewilligten Ställe und deren Tierbestände periodisch zu kontrollieren, wozu sie auch einen Vertreter des Bundes beziehen können. Der Bund kann Kontrollen veranlassen oder selbst durchführen.

Art. 15 Auskunftspflicht

Soweit die Durchführung der Verordnung es erfordert, ist der Bewirtschafter verpflichtet, den Kontrollorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen, Belege vorzuweisen und den Zutritt zu den Ställen zu gestatten.

Art. 16 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Artikeln 112 und 116 des Landwirtschaftsgesetzes verfolgt und bestraft.

7. Abschnitt: Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtsschutz

Die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege sind anwendbar.

Art. 18 Vollzug

Das Bundesamt ist mit dem Vollzug beauftragt, soweit er nicht den Kantonen obliegt.

Art. 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 10. Dezember 1979¹⁾ über die Bewilligung von Stallbauten wird aufgehoben.

² Bewilligungen, die gestützt auf die Stallbauverordnung vom 21. Dezember 1977²⁾ in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Juli 1979 erteilt wurden, verfallen, wenn mit dem Bau nicht bis zum 30. Juni 1982 begonnen wird.

¹⁾ AS 1979 2064

²⁾ AS 1977 2391, 1978 742, 1979 981

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1981 in Kraft.

26. August 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

7935



Verordnung über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion

vom 26. August 1981

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19a, 19b, 19e, 19f und 117 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁾,

verordnet:

1. Kapitel: Einführung von Höchstbeständen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Zur Lenkung der Fleisch- und Eierproduktion wird für grosses Mastvieh, Mastkälber, Schweine und Geflügel je der Höchstbestand pro Betrieb festgesetzt. Nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist dürfen Betriebe nur mit Ausnahmebewilligung oder gegen Entrichtung von Abgaben höhere Bestände halten.

Art. 2 Höchstbestände

¹⁾ Es gelten die folgenden Höchstbestände:

- a. 250 Stück grosses Mastvieh (ab 120 kg Lebendgewicht);
- b. 200 Mastkälber;
- c. 150 Mutterschweine;
- d. 150 erstmals gedeckte Jungsauen (Jungsauen);
- e. 1 000 männliche oder noch nicht gedeckte weibliche Zuchtjäger (Zuchtjäger);
- f. 1 000 Ferkel oder Jäger (bis 30 kg Lebendgewicht);
- g. 1 000 Mastschweine (ab 30 kg Lebendgewicht);
- h. 12 000 Legehennen;
- i. 12 000 Elterntierhennen der Legerassen;
- k. 12 000 Aufzuchthennen;
- l. 12 000 Mastpoulets.

²⁾ Jeder Höchstbestand nach den Buchstaben a–l entspricht dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100 Prozent. Hält ein Betrieb mehrere Tierkategorien, so dürfen deren Bestände zusammen nicht mehr als 100 Prozent ausmachen.

SR 916.344

¹⁾ SR 910.1

³ Legehennenbetriebe dürfen ihren Bestand selbst remontieren, auch wenn sie bereits den höchstzulässigen Gesamtbestand erreichen. Sie sind berechtigt, gemessen an ihrem Legehennenbestand, einen Dritt, jedoch höchstens 4000 Aufzuchthennen zu halten. In begründeten Fällen, insbesondere wenn nur zwei Produktionseinheiten vorhanden sind, darf der Bestand der Aufzuchthennen bis auf 50 Prozent des Legehennenbestandes erhöht werden.

⁴ Übersteigen auf Schweinezuchtbetrieben die Bestände der Mutterschweine, Jungsauen und Zuchtjäger zusammen den höchstzulässigen Gesamtbestand, so dürfen die Bestände der Jungsauen und Zuchtjäger höchstens 50 Prozent des gehaltenen Mutterschweinebestandes ausmachen. Die auf dem eigenen Betrieb produzierten Ferkel und Jäger bis zu einem Lebendgewicht von 30 kg werden nicht zum höchstzulässigen Gesamtbestand gerechnet.

Art. 3 Ausnahmebewilligungen

¹ Folgende Betriebe, die aus den unten genannten Gründen auf einen grösseren als den höchstzulässigen Gesamtbestand angewiesen sind, erhalten vom Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung:

a. Geflügelhaltungsbetriebe:

1. Wenn sie im Rahmen einer Zuchtorientation Elterntiere mit entsprechender Aufzucht von Legehennen halten, oder
2. wenn sie innerhalb eines Integrationsprogramms Pouletmast zum Auffangen von Absatzschwankungen betreiben, wobei die jährliche Produktionskapazität solcher Pufferbetriebe 10 Prozent der Gesamtproduktion des betreffenden Integrationsprogramms nicht übersteigen darf.

b. Schweinezuchtbetriebe:

1. Wenn sie als Herdebuchbetriebe Eigenleistungsprüfungen durchführen. Sie können zusätzlich pro gehaltenes Mutterschwein zwei Zuchtjäger in Prüfung halten. Diese Betriebe müssen einem anerkannten Schweineinformationssystem angeschlossen sein und an der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt Sempach (MLP) Zuchttiere prüfen lassen.
2. Wenn sie als Basiszuchtbetriebe einem nach der Verordnung vom 29. August 1958¹⁾ über die Rindvieh- und Kleinviehzucht anerkannten Kreuzungsprogramm angeschlossen sind. Die Ausnahmebewilligung wird für höchstens 150 Mutterschweine pro Rasse oder Linie erteilt, jedoch insgesamt für nicht mehr als 450 Mutterschweine. Zur Durch-

¹⁾ SR 916.310

führung von Eigenleistungsprüfungen können sie zusätzlich pro gehaltenes Mutterschwein zwei Zuchttäger in Prüfung halten.

Pro Programm und Organisation wird höchstens für einen Betrieb eine Ausnahmebewilligung erteilt. Basiszuchtbetriebe müssen einem anerkannten Schweineinformationssystem angeschlossen sein und ihre Endprodukte durch die MLP in Stichproben (Produkteprüfung) prüfen lassen. Die Mast- und Schlachtleistungsergebnisse der Produkteprüfung wie auch die Reproduktionsleistungen der Kreuzungssauen müssen jährlich veröffentlicht werden.

c. Betriebe zur Verwertung von Abfällen aus Schlachtbetrieben:

Wenn sie Schlachtabfälle verwerten und wenn

1. sie damit mindestens 40 Prozent des Futterbedarfes decken;
2. sie mit Sterilisationsanlagen von entsprechender Kapazität ausgerüstet sind;
3. die sterilisierten Abfälle nicht von bäuerlichen Betrieben der Umgebung beansprucht und zur Fütterung der eigenen Tiere übernommen werden und
4. der Bezug der Abfälle durch Verträge, die der Kantonstierarzt genehmigt hat, für mindestens fünf Jahre sichergestellt ist.

d. Betriebe zur Verwertung von Nebenprodukten der Milch:

Wenn sie mindestens 30 Prozent des Futterbedarfes der Schweine durch die im eigenen Betrieb frisch anfallenden Molkerei- oder Käsereiabfälle verfüttern und diese nicht von den Milchproduzenten der Umgebung beansprucht und zur Fütterung der eigenen Tiere übernommen werden.

² In der Ausnahmebewilligung wird festgelegt, um wieviel der höchstzulässige Gesamtbestand nach Artikel 2 überschritten werden darf. Für Betriebe nach den Buchstaben a, c oder d werden höchstens 300 Prozent des höchstzulässigen Gesamtbestandes bewilligt.

³ Die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung müssen dauernd erfüllt sein. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse wird die Ausnahmebewilligung entzogen oder ersetzt.

⁴ Änderungen dieser Voraussetzungen sind innert 30 Tagen dem Bundesamt mitzuteilen. Dieses prüft die Verhältnisse periodisch, jedoch mindestens alle drei Jahre.

Art. 4 Deklarationspflichtige Betriebe

¹ Deklarationspflichtig sind Betriebe, die

- a. 10 oder mehr Stück grosses Mastvieh (ab 120 kg Lebendgewicht) oder
- b. 10 oder mehr Mastkälber pro Umtrieb oder
- c. 10 oder mehr Mutterschweine oder

- d. 5 oder mehr erstmals gedeckte Jungsauen (Jungsauen) oder
 - e. 10 oder mehr männliche oder noch nicht gedeckte weibliche Zuchtjäger (Zuchtjäger) oder
 - f. 30 oder mehr Ferkel oder Jäger (bis 30 kg Lebendgewicht) oder
 - g. 60 oder mehr Mastschweine (ab 30 kg Lebendgewicht) pro Umtrieb oder
 - h. 500 oder mehr Legehennen oder
 - i. 200 oder mehr Elterntierhennen der Legerassen oder
 - k. 200 oder mehr Aufzuchthennen pro Umtrieb oder
 - l. 1000 oder mehr Mastpoulets pro Umtrieb oder
 - m. Tiere dieser Kategorien in Lohnmast oder ähnlichen Verhältnissen halten.
- ² Diese Betriebe müssen ihren Tierbestand spätestens einen Monat nach einem Bewirtschafterwechsel deklarieren und angeben, wem die Tiere gehören.

Art. 5 Verfahren

¹ Die Kantone führen die Erhebungen durch. Sie überprüfen die Angaben und leiten sie an das Bundesamt weiter.

² Ein Vertreter der zuständigen kantonalen Amtsstelle besichtigt, allenfalls zusammen mit einem Vertreter des Bundesamtes, die Betriebe, deren Tierbestand nahe beim höchstzulässigen Gesamtbestand liegt. Dabei überprüft er die Richtigkeit der Meldung. Standort, Alter, Art, Zahl und Zustand der Ställe und Einrichtungen hält er auf einem besonderen Formular fest.

³ Betriebe, deren Tierbestand den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreitet, sind vom Bundesamt darüber zu benachrichtigen, dass nach der Übergangsfrist von zwölf Jahren, gerechnet vom 1. Januar 1980-an, für jedes zuviel gehaltene Tier eine Abgabe erhoben wird.

Art. 6 Kontrolle der Tierbestände

Alle Betriebe, die ihren Tierbestand anpassen oder wegen zu hoher Bestände Abgaben entrichten müssen, werden nach Ablauf der Übergangsfrist von Zeit zu Zeit kontrolliert. Das Kontrollergebnis wird auf einem speziellen Formular festgehalten.

2. Abschnitt: Folgen der Nichtanpassung der Tierbestände

Art. 7

¹ Betriebe, deren Tierbestand den in der Ausnahmebewilligung festgesetzten Bestand oder nach dem 1. Januar 1992 den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreitet, haben auf jedem zuviel gehaltenen Tier eine jährliche Abgabe zu entrichten.

² Massgeblich sind die am Tag der Kontrolle festgestellten Bestände. Werden im gleichen Jahr mehrere Kontrollen durchgeführt und dabei unterschiedliche Be-

stände überzähliger Tiere festgestellt, so gilt für die Abgabe der höchste festgestellte Bestand.

³ Das Bundesamt erhebt die Abgabe aufgrund der kantonalen Meldungen.

⁴ Die Abgabe beträgt pro zuviel gehaltenes Tier:

	Fr
a. grosses Mastvieh (ab 120 kg Lebendgewicht)	500.—
b. Mastkälber	200.—
c. Mutterschweine	500.—
d. erstmals gedeckte Jungsauen (Jungsauen)	500.—
e. männliche und noch nicht gedeckte weibliche Zuchtjager (Zuchtjager)	100.—
f. Ferkel und Jager (bis 30 kg Lebendgewicht)	20.—
g. Mastschweine (ab 30 kg Lebendgewicht)	100.—
h. Legehennen	20.—
i. Elterntierhennen der Legerassen	20.—
k. Aufzuchthennen	20.—
l. Mastpoulets	10.—

Diese Abgaben werden periodisch so angepasst, dass die Haltung nicht bewilligter Tiere unwirtschaftlich ist.

⁵ Die Abgaben fliessen in einen Rückstellungs fonds und dienen zur Deckung der Beiträge für den Abbau und die Stilllegung von Betrieben gemäss Artikel 9 sowie allenfalls der Beiträge an kleine und mittelgrosse Betriebe.

3. Abschnitt: Inhaber mehrerer Betriebe, Betriebsteilungen

Art. 8

¹ Hält ein Eigentümer Tiere in mehreren Betrieben, so gelten diese für den Vollzug dieser Verordnung als ein Betrieb.

² Betriebsteilungen zur Umgehung dieser Verordnung werden nicht berücksichtigt. Betriebe mit engen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen werden als ein Betrieb behandelt. Geteilte Betriebe werden in Zweifelsfällen als getrennte und unabhängige Betriebe anerkannt, wenn jeder Bewirtschafter insbesondere:

- a. Eigentümer der gehaltenen Tiere ist;
- b. den Betrieb als unabhängige Einheit selbst bewirtschaftet; ein Betrieb gilt als unabhängige Einheit, wenn ein Stall mit allen dazugehörenden Einrichtungen wie Gällenraum, Futterlagerung, Fütterungseinrichtungen, Entmischungsanlage, Lüftung usw. vorhanden ist;
- c. einen eigenen Haushalt führt;
- d. jeweils auf Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres das Betriebsergebnis mit einer ordnungsgemäss geführten Buchhaltung belegen kann.

³ Eine Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb. In diesem Fall darf der höchstzulässige Gesamtbestand nach Artikel 2 nur überschritten werden, wenn bei getrennter Betriebsführung die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 26. August 1981¹⁾ über die Bewilligung von Stallbauten erfüllt wären.

⁴ Von Bund und Kanton bewirtschaftete Betriebe, die verwaltungsmässig eigenständig sind, gelten als unabhängige Betriebe.

2. Kapitel: Freiwilliger Abbau und Stillegung von Betrieben

Art. 9 Grundsatz

¹ Betrieben, deren Tierbestand am 1. Januar 1980 über dem höchstzulässigen Gesamtbestand nach Artikel 2 lag und die bis zum 31. Dezember 1983 freiwillig und in bedeutendem Umfang den Tierbestand abbauen oder den Betrieb stilllegen, können auf Gesuch hin Bundesbeiträge ausgerichtet werden.

² Sofern die bewilligten Kredite durch die Massnahme nach Absatz 1 nicht ausgeschöpft werden, können bis zum 31. Dezember 1983 auch Betriebe mit Beiträgen gänzlich stillgelegt werden, die mehr als 30 Prozent des höchstzulässigen Gesamtbestandes halten und kein Land oder nur eine im Verhältnis zum Tierbestand unbedeutende Fläche bewirtschaften. Ausgenommen sind Pouletmastbetriebe.

³ Der freiwillige Abbau oder die freiwillige Stillegung wird in einer Verfügung festgestellt. Diese hält die Bestände aller in Artikel 2 genannten Tierkategorien fest, die nach dem Abbau oder der Stillegung auf diesem Betrieb noch gehalten werden dürfen. Die Beschränkung des Tierbestandes ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

⁴ Für den Abbau von Tierbeständen oder die Stillegung von Betrieben werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn:

- a. die Tiere in einem Stall gehalten werden, der nach dem 1. Januar 1980 ohne die erforderliche Bewilligung neu gebaut oder umgebaut worden ist;
- b. im betreffenden Stall während mehr als einem Jahr keine Tiere der Kategorien nach Artikel 2 gehalten worden sind und die Haltung erst nach dem 1. Januar 1980 wieder aufgenommen wurde;
- c. dem Betrieb für die Tierproduktion, die stillgelegt werden soll, innerhalb der letzten 20 Jahre ein Meliorationsbeitrag des Bundes für Hochbauten gestützt auf die Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971²⁾ oder nach dem 1. Januar 1970 ein Investitionskredit der öffentlichen Hand ausbezahlt wurde oder wenn vor dem 1. Januar 1970 gewährte Kredite noch nicht vollständig zurückbezahlt sind.

¹⁾ AS 1981 1414

²⁾ SR 913.1

Art. 10 Ammen- und Mutterkuhhaltung

¹ Es werden keine Abbau- oder Stillegungsbeiträge ausgerichtet, wenn der Tierbestand durch Ammen- und Mutterkuhhaltung aufgestockt wird.

² Erfolgt die Aufstockung innert 20 Jahren nach dem Abbau bzw. der Stillegung, so ist der volle Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

Art. 11 Gesuche

¹ Betriebe, die Beiträge für den Bestandesabbau oder für die Stillegung beanspruchen wollen, richten ein entsprechendes Gesuch an das Bundesamt.

² Für Pachtbetriebe muss der Eigentümer des Gebäudes ein Gesuch einreichen. Besteht am Gebäude eine Nutzniessung, so ist das Gesuch vom Eigentümer und vom Nutzniesser zu unterzeichnen.

Art. 12 Höhe der Beiträge

¹ Der Beitrag beträgt im Einzelfall je nach Weiterverwendungsmöglichkeit des stillgelegten Stalles 70–80 Prozent des Zeitwertes. Als Zeitwert gilt der um die Abschreibung verminderte Neubauwert im Zeitpunkt der Schätzung gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

² Die Abschreibung berechnet sich auf der Basis einer mittleren, nach Baukonstruktion und Stall- bzw. Betriebseinrichtungen differenzierten Abschreibungsdauer.

³ Der ermittelte Betrag kann je nach Qualität und Zustand der Gebäude und Einrichtungen erhöht oder vermindert werden.

Art. 13 Eröffnung des Beitrages, Auszahlung

¹ Der ermittelte Beitrag wird vom Bundesamt dem Gesuchsteller mitgeteilt. Dieser kann gegen den Beitrag beim Bundesamt Einsprache erheben.

² Der Gesuchsteller kann den rechtskräftig verfügten Beitrag erst abrufen, wenn er:

- a. auf den vereinbarten Zeitpunkt seinen Tierbestand abgebaut und die Einrichtungen entfernt hat; ein Vertreter des Bundesamtes oder der zuständigen kantonalen Amtsstelle hat dies zu überprüfen;
- b. dem Grundbuchamt die Verfügung über die Beschränkung der Tierbestände zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemeldet hat und der Grundbuchverwalter die Einschreibung oder die Anmeldung dieser Anmerkung bestätigt hat;
- c. dem Bundesamt einen Grundbucheintrag mit Angabe des Eigentümers, des Nutzniessers sowie der Grund- und Faustpfandgläubiger eingereicht hat;
- d. dem Bundesamt bestätigt hat, dass er die Grundpfand- und Faustpfandgläubiger über die Beschränkung der Tierbestände und die Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung schriftlich in Kenntnis ge-

setzt und sie darauf aufmerksam gemacht hat, dass sie sich beim Bundesamt der Auszahlung des Beitrags oder eines Teils desselben widersetzen können.

³ Widersetzt sich ein Grundpfand- oder Faustpfandgläubiger der Auszahlung des Stillegungs- oder Abbaubeitrags, hinterlegt das Bundesamt den streitigen Betrag beim Richter am Ort der gelegenen Sache.

⁴ Das Bundesamt teilt jede angemerkte Verfügung über die Beschränkung von Tierbeständen dem Kanton mit.

Art. 14 Wiederaufstockung von Tierbeständen

¹ Betriebe, die für den freiwilligen Abbau Beiträge erhalten haben, dürfen ihren Tierbestand während 20 Jahren nicht wieder erhöhen.

² Auf einem Betrieb, für dessen freiwillige Stillegung Beiträge geleistet wurden, darf die Produktion während 20 Jahren nicht wieder aufgenommen werden.

³ In besonderen Fällen kann das Bundesamt die Wiederaufnahme der Produktion oder die Wiederaufstockung des Tierbestandes bewilligen. In diesem Fall sind die Beiträge zurückzuerstatten, wobei pro abgelaufenes Jahr seit deren Ausrichtung 5 Prozent der Beitragssumme erlassen werden.

⁴ Wenn ein Betrieb ohne Bewilligung seinen Tierbestand wieder aufstockt oder die Produktion wieder aufnimmt, werden die ausgerichteten Beiträge zurückfordert, und für die betreffenden Tiere wird die jährliche Abgabe nach Artikel 7 erhoben.

⁵ Die Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung über die Begrenzung der Tierbestände im Grundbuch darf nur mit Zustimmung des Bundesamtes gelöscht werden.

3. Kapitel:

Auskunftspflicht, Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Auskunftspflicht, Widerhandlung

Art. 15 Auskunftspflicht

Soweit die Durchführung der Verordnung es erfordert, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, den Kontrollorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen, Belege vorzuweisen und den Zutritt zu den Ställen zu gestatten.

Art. 16 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Artikeln 112 und 116 des Landwirtschaftsgesetzes verfolgt und bestraft.

2. Abschnitt: Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtsschutz

Die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege sind anwendbar.

Art. 18 Vollzug

Das Bundesamt ist mit dem Vollzug beauftragt, soweit er nicht den Kantonen obliegt.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. Dezember 1979¹⁾ über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1981 in Kraft.

26. August 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ AS 1979 2084

Berechnung des Zeitwertes nach Artikel 12

1. Ställe zur Grossviehmast

Alter in Jahren	Zeitwert in Prozenten des Neubauwertes (nach Abzug der Abschreibungen)														
	2	4	6	8	10	12	14	16	20	24	32	40	48	79	100
Baukonstruktion	96,0	92,0	88,0	84,0	80,8	77,6	75,2	73,6	70,4	67,2	60,8	54,4	48,0	23,2	6,4
Stalleinrichtungen	93,0	86,5	80,0	75,0	68,0	61,0	54,5	49,5	41,0	33,0	17,0	1,0			
Güllengrube	97,1	92,8	88,5	85,7	82,2	78,8	76,0	73,7	69,1	64,5	55,3	46,1	36,9		1,2
Spezielle Betriebs- einrichtungen	88,0	75,0	62,0	50,0	30,0	10,0									

2. Ställe für die Kälbermast sowie die Schweine- und Geflügelhaltung

Alter in Jahren	Zeitwert in Prozenten des Neubauwertes (nach Abzug der Abschreibungen)												
	2	4	6	8	10	12	14	16	20	24	30 und mehr		
Baukonstruktion und allgemeine Betriebs- einrichtungen	93,0	86,5	80,0	75,0	68,0	61,0	54,5	49,5	41,0	33,0	19,0		
Stalleinrichtungen	87,5	75,0	62,5	50,0	36,6	23,3	13,3	6,6					
Spezielle Betriebs- einrichtungen	88,0	75,0	62,0	50,0	30,0	10,0							

Zollabkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)

SR 0.631.252.512; AS 1978 1281

I

Änderung der Anlage 6

Übersetzung¹⁾

Vom Bundesrat genehmigt am 8. Juli 1981

In Kraft getreten am 1. Oktober 1981

Anlage 6

Der letzte Satz von Buchstabe a) der Erläuterung 2. 2. 1 a) erhält folgende Fassung:

... Dessenungeachtet kann der Boden des Laderaums durch Gewindestellschrauben oder mittels Treibladungen oder Druckluft eingeschossene Nieten oder Bolzen, die von innen angebracht sind und im rechten Winkel durch den Boden und die darunterliegenden Querträger aus Metall hindurchgehen, befestigt sein, sofern bei einigen - Gewindestellschrauben ausgenommen - das Ende mit der Außenseite des Querträgers planeben abschliesst oder mit ihm verschweisst ist.

II

Geltungsbereich des Abkommens am 1. Oktober 1981, Nachtrag²⁾

Vertragsstaaten	Beitritt (B)	Inkrafttreten
Kanada	21. Oktober 1980 B	21. April 1981
Polen ³⁾	23. Dezember 1980 B	23. Juni 1981
Tschechoslowakei ³⁾	25. Februar 1981 B	25. August 1981
Uruguay	24. Dezember 1980 B	24. Juni 1981

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 1981 1434).

²⁾ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1978 1368, 1979 1258 und 1980 1716.

³⁾ Vorbehalte und Erklärungen, siehe hiernach.

Vorbehalte und Erklärungen**Polen**

Die Volksrepublik Polen betrachtet sich durch die Bestimmungen von Artikel 57 Absätze 2–6 des Abkommens nicht als gebunden.

Die Volksrepublik Polen erklärt, dass die Bestimmungen des Artikels 52 Absatz 3, welche die Teilnahme von Zoll- und Wirtschaftsunionen als Vertragsparteien des Abkommens vorsieht, die Haltung, welche die Volksrepublik Polen solchen internationalen Organisationen entgegenbringt, nicht zu ändern vermag.

Tschechoslowakei

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachtet sich durch die Bestimmungen von Artikel 57 Absätze 2–6 des Abkommens nicht als gebunden.

7840

Protokoll Nr. 5

Schweizerische Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse, die einer Pflichtlagerhaltung unterstellt sind

SR 0.632.401.5; AS 1972 3284

Die im Protokoll Nr. 5, Artikel 1, festgelegte Regelung ist seit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens auf folgende Erzeugnisse ausgedehnt worden.

Liste der Ergänzungen von 1976, 1980 und 1981

Ab 1. November 1976¹⁾

- | | |
|---------------|--|
| ex 2816.10/12 | Ammoniak, verflüssigt oder in Lösung (Salmiakgeist):
zu Düngzwecken |
| ex 2830.10 | Ammoniumchlorid:
zu Düngzwecken |
| ex 2839.20/22 | Kaliumnitrat:
zu Düngzwecken |
| ex 2839.60 | Calciumnitrat, Natriumnitrat und Magnesiumnitrat:
zu Düngzwecken |
| ex 2858.20 | Calciumcyanamid:
zu Düngzwecken |
| 3102.10/50 | Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische |
| ex 3105.10 | Andere Düngemittel:
stickstoffhaltige Produkte |

Ab 1. Oktober 1980²⁾

- | | |
|---------------|---|
| ex 2510.01 | Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calciumaluminumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden:
zu Düngzwecken |
| ex 2810.01 | Phosphorsäuren:
zu Düngzwecken |
| ex 2839.20/22 | Kaliumnitrat:
zu Düngzwecken |

¹⁾ AS 1976 2144

²⁾ AS 1980 1440

- ex 2840.16/20 Phosphate:
zu Düngzwecken
- ex 2842.20/22 Kaliumcarbonat (Pottasche) und Kalumbicarbonat:
zu Düngzwecken
- 3103.10 Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische:
Entphosphorierungsschlacken (Thomasschlacken usw.)
- ex 3105.10 Andere Düngemittel:
Phosphor- und kalihaltige Produkte

Ab 1. September 1981¹⁾

Fertigprodukte:

- 3401.10/40 Seifen; als Seifen verwendete organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Stangen, geformten Stücken oder in Blöcken (auch Seife enthaltend)
- ex 3402.20/22 Gebrauchsfertige Textilwaschmittel

Stoffe zur Herstellung von Seifen oder grenzflächenaktiven Stoffen:

- ex 2904.30 Fettalkohole
- ex 2906.40 Phenole und Phenolalkohole
- ex 2909.10 Aethylenglycid
- ex 2914.20 Fettsäuren
- ex 3819.38 Alkylaryl-Gemische

Stoffe zur Herstellung von Textilwaschmitteln:

- ex 2840.12 Natriumphosphate
- ex 2848.60 Doppelsalze, Komplex-Salze (Phosphatersatzmittel)
- ex 2923.30 Nitrilotriacetat (Phosphatersatzmittel)
- ex 3402.20/22 Organische grenzflächenaktive Stoffe und grenzflächenaktive Zubereitungen
- ex 3819.50 Zubereitete Phosphatersatzmittel

Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt

SR 0.748.0; AS 1971 1305

Geltungsbereich des Übereinkommens am 1. September 1981, Nachtrag¹⁾

Vertragsstaaten	Beitritt (B)	Inkrafttreten
Kiribati	14. April	1981 B
Vietnam	13. März	1980 B
Zimbabwe	11. Februar	1981 B

7936

¹⁾ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1973 1616, 1975 1552, 1976 496, 1977 1299, 1978 190 und 1980 418.

**Protokoll vom 24. September 1968
betreffend den authentischen dreisprachigen Wortlaut des
Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt**

SR 0.748.01; AS 1971 1301

Geltungsbereich des Protokolls am 1. September 1981, Nachtrag¹⁾

Das Protokoll ist auch für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Barbados, Botswana, Djibouti, Finnland, Israel, Kiribati, Monaco, Peru, St. Lucia, Vietnam, Zimbabwe.

7937

¹⁾ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1973 1620, 1976 495, 1977 1300 und 1978 191.

**Abkommen vom 19. Juni 1948
über die internationale Anerkennung von Rechten
an Luftfahrzeugen**

SR 0.748.217.1; AS 1960 1268

Geltungsbereich des Abkommens am 1. September 1981, Nachtrag¹⁾

Vertragsstaaten	Beitritt (B)	Inkrafttreten		
Madagaskar	9. Januar	1979 B	9. April	1979
Philippinen	22. Februar	1978 B	23. Mai	1978
Seschellen	16. Januar	1979 B	16. April	1979

7938

¹⁾ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1972 1588 und 1976 1861.

AS-1981-36 vom 15.09.1981 (S. 1409-1440)

RO-1981-36 du 15.09.1981 (p. 1409-1440)

RU-1981-36 del 15.09.1981 (p. 1409-1440)

In Amtliche Sammlung

Dans Recueil officiel

In Raccolta ufficiale

Jahr 1981

Année

Anno

Band 1981

Volume

Volume

Heft 36

Cahier

Numero

Datum 15.09.1981

Date

Data

Seite 1409-1440

Page

Pagina

Ref. No 30 001 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.